



Änderungen/ Anpassungen Zuchtreglement (GV 2009)

3.2.1 Ankörung

Eine Ankörung dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden. Sie besteht aus einer Formwertbeurteilung aufgrund des FCI-Standards Nr. 209 und einer Wesensbeurteilung. Es wird rassetypisches Verhalten in verschiedenen friedlichen Situationen, gegenüber alltäglichen Umweltsituationen, optischen und akustischen Reizen getestet. Die beiden Beurteilungen erfolgen getrennt am gleichen Tag durch einen von der SKG anerkannten und vom TTKS bestimmten Spezial-Rasserichter oder durch einen Richter der FCI-Gruppe 9 für die Formwertbeurteilung und mindestens zwei ausgebildete und vom TTKS anerkannte Personen für die Wesensbeurteilung.

Es werden nur in der Schweiz lebende und im SHSB eingetragene Tibet Terrier angekört.

Durchführung

Den Hundehaltern wird jeweils im Frühling und Herbst Gelegenheit geboten, ihre gesunden Hunde nach Vollendung des 14. Lebensmonats ankören zu lassen. Die Ankörung wird in den Publikationsorganen der SKG, in der Klub-HP und/oder im TT News publiziert bzw. ausgeschrieben. Die Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin schriftlich beim Zuchtwart eingehen. Die Durchführungsorte werden vom Zuchtwart und Vorstand in der deutschen oder französischen Schweiz gewählt. Ebenso bestimmen Zuchtwart und Vorstand die Richter und Helfer. Je nach Meldezahl kann die Ankörung separat oder allenfalls gemeinsam mit einem anderen Rasseklub durchgeführt werden. Läufige Hündinnen können in vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart am Schluss vorgeführt werden.

Einzelankörungen sind auf besonderen Antrag hin möglich. Dieser ist schriftlich und begründet beim Zuchtwart einzureichen. Der Zuchtwart und der Vorstand entscheiden gemeinsam über Gutheissung oder Ablehnung des vorliegenden Antrags. Bei Gutheissung organisiert der Zuchtwart, teils gemeinsam mit dem Vorstand, die Ankörung (Ort und Richter). Die Gebühr **wird nach effektivem Aufwand berechnet**.

Beurteilung/Berichte

Bei jedem vorgeführten Hund werden getrennte Berichte über Formwert und Wesen in je dreifacher Ausführung erstellt.

- Original: Hundebesitzer
- Kopie: Zuchtwart TTKS
- Kopie: Kör- bzw. Wesensrichter

Körentscheide

Die Entscheide erfolgen unabhängig voneinander. Damit ein Hund als zuchttauglich erklärt werden kann, muss er in beiden Beurteilungsbereichen die Zuchtan-

forderungen erfüllen. Andernfalls wird auf "nicht zuchttauglich" oder "zurückgestellt" entschieden.

Gegen den Körentscheid nicht "zuchttauglich" kann innert 14 Tagen schriftlich und begründet sowie gegen Einzahlung einer Gebühr von Fr. 100.-- Rekurs an den Vorstand des TTKS erhoben werden. Im Falle einer Gutheissung des Rekurses besteht die einmalige Möglichkeit, die Zuchttauglichkeitsprüfung im nicht erfüllten Bereich anlässlich einer nächsten ordentlichen Ankörung unter Einsatz von zwei anderen Richtern kostenpflichtig zu wiederholen. Die entrichtete Rekursgebühr wird entweder verrechnet oder zurückerstattet.

Die Resultate der Ankörung werden in der Klub-Homepage und/oder der nächsten Ausgabe der TT-News veröffentlicht.

Übergangsregelung

Zuchttiere, welche nach bisheriger Regelung (Korrespondenzankörung) beurteilt wurden, behalten ihre Zuchtbewilligung, solange diese nach vorgängig erfolgter Augenuntersuchung erneuert wird und keine zuchtausschliessenden Mängel bestehen oder neu hinzukommen.

Die Körgegebühr (siehe Anhang) wird mit der Anmeldung fällig und muss im Voraus an den TTKS überwiesen werden.

3.3 Zuchtausschlussgründe

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde:

- Die die Bedingungen von Art. 3.2. lit. c nicht erfüllen;
- Die den Standard Nr. 209 FCI in hohem Masse nicht erfüllen;
- Die folgende Krankheiten/Defekte aufweisen :
 - PRA (Progressive Retina Atrophie) ;
 - LL (Linsen-Luxation);
 - Vererbbarer Katarakt (Grauer Star);
 - CCL (Canine Ceroid-Lipofuszinose);
 - Epilepsie;
 - Hüftgelenksdysplasie Grad D und schlechter;
 - denen mehr als 3 Prämolaren fehlen (jedoch nie mehr als zwei nebeneinanderliegende), Schneidezähne dürfen keine fehlen, M3 wird nicht berücksichtigt;
 - Die einen starken Vorbiss aufweisen (Reibevorbiss gestattet).
- Die Ängstlichkeit und Aggressivität aufweisen.
- **Die geschoren sind, d.h. deren Haarlänge beim Körtermin nicht mindestens 12 cm beträgt.**

4.5 Künstliche Besamung (KB)

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des Internationalen Zuchtreglementes der FCI geregelt: KB darf nur zwischen Tieren erfolgen, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben. Für eine begründete Ausnahme ist vorgängig schriftlich dem Zuchtwart ein Gesuch einzureichen, welcher dieses mit einem Antrag der Zuchtkommission an den Vorstand weiterleitet, der abschliessend urteilt. **Bei verstorbenen Rüden darf deren tiefgefrorener Samen nur verwendet werden, sofern dieser im Zeitpunkt seines Ablebens zuchttauglich war.**

5.5. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

5.5.1 Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

5.5.1.1. Die Zuchtkommission kann bei Bedarf einen erfahrenen Züchter ad Interim für die Zuchtstätten-/ Wurfkontrollen bestimmen.

5.5.2 Neuzüchter und deren Zuchtstätte sind nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG, spätestens jedoch vor dem ersten Decken, durch den TTKS auf ihre Eignung zu prüfen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

5.5.3 Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem TTKS behoben werden können, müssen dem AAZ der SKG unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet ein Sanktionsverfahren ein.

5.5.4 Die SKG erteilt an Zuchtstätten mit qualitativ hochstehenden Haltungs- und Aufzuchtverhältnissen das Qualitätszertifikat "Goldes Gütezeichen der SKG" gemäss den separaten vom ZV erlassenen Weisungen.

5.5.5 Jede Zuchtstätte wird während der Aufzucht eines Wurfes einmal pro Jahr von einem Mitglied der Zuchtkommission kontrolliert. Die Zuchtwartin ist ermächtigt, sofern sie es für notwendig erachtet, jederzeit weitere Kontrollen anzuordnen oder selber durchzuführen.

5.5.6 Bei Züchtern, die den ersten Wurf aufziehen, wird in den ersten Lebenstagen der Welpen zusätzlich eine Kontrolle durchgeführt; gegebenenfalls bei der Amme.

5.5.7 Es werden sowohl Haltung und Aufzucht der Welpen als auch Haltung und Pflege aller übrigen Hunde in der Zuchtstätte kontrolliert.

5.5.8 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

5.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

(gemäss den grünen Weisungen)

Im Zeitpunkt der Zuchtstättenkontrolle muss der Neuzüchter nachweisbar mindestens 2 Kurs-Module der SKG besucht haben.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen erhöht absondern zu können (Fluchtplatz). Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten; sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizung vorhanden sein, die Zimmertemperatur gewährleistet. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, in dem sich die Tiere

gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund (Kies, Sand, Gras etc.) bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben, oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Plätze aufweisen. Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt und nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung oder Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 ZER vorgegangen. Gegebenenfalls kann beim AAZ eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

Die Wurfkistengrösse muss mind. 1x1 m messen. Die Unterkunft innen muss mind. 8 m², der Auslauf aussen mind. 30 m² aufweisen.

7.1 Aufgaben des Züchters

- Obligatorische Teilnahme an den TTKS-Züchtersammlungen. Züchter und Zuchtrüdenhalter, die ohne schriftliche Entschuldigung einer Züchtersammlung fernbleiben, werden aus der Welpenliste resp. Rüdenliste auf der HP des TTKS gestrichen bis zur Teilnahme an der nächsten Züchtersammlung. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn diese Person durch einen schwerwiegenden Grund ausserstande ist, sich zu entschuldigen.
- Besuch von Weiterbildungen der SKG, von der SKG anerkannten Veranstaltern oder vom TTKS organisierten Veranstaltung (1 Weiterbildung **pro Kalenderjahr**); Die Weiterbildung bezieht sich auch auf die Deckrüdenbesitzer; **Züchter und Deckrüdenbesitzer, welche die Weiterbildung nicht besuchen, werden bis zur verlangten Weiterbildung (Kursbesuch) aus der Welpenliste resp. Rüdenliste auf der Homepage des TTKS gestrichen;**
- Verlängerung des Zuchtausweises für jeden Hund jährlich oder vor einer neuen Zuchtverwendung des entsprechenden Hundes durch Einsendung eines neuen tierärztlichen Attestes über eine Augenuntersuchung (Art.3.5);
- Einsenden der Deckbescheinigung (Form. SKG) an den Zuchtwart innert 5 Tagen (Art. 4.6);
- Meldung jedes Wurfes an den Zuchtwart innert 5 Tagen mit dem Formular TTKS;
- Würfe in denen mehr als 8 Welpen aufgezogen werden, müssen innert 2 Tagen telefonisch dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter gemeldet werden;
- Einsenden der vollständigen Wurfmeldung SKG an den Zuchtwart innert 4 Wochen unter Beilage folgender Dokumente:
 - Deckbescheinigung im Original;
 - **Original** Abstammungsurkunde **der Hündin (Deckrüde Kopie)**, HD-Zeugnise, Augenatteste beider Elterntiere sowie Zuchtzulassung im Herkunftsland für ausländische Rüden;
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der SKG-Stammbuchverwaltung beansprucht werden;
 - Formular "Meldung Neuer Eigentümer", sofern solche bereits bekannt sind.
 - Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.
- Führen eines Wurfbuches.

Anhang

Gebührentarif

Ankörung:

- Mitglieder Fr. 100.—
- (Zuchtauglichkeitsprüfung Fr. 60.—/Wesenstest Fr. 40.—)
- Nichtmitglieder Fr. 200.—
- Einzelankörung **nach Aufwand**
- Nichtmitglieder Einzelankörung **doppelter Aufwand**
- Rekurs Fr. 100.—
- Rekurs Nichtmitglieder Fr. 200.—

- Zuchtausweis Fr. 50.—
- Zuchtausweisverlängerung Fr. 10.—
- Zuchtstättenkontrolle Fr. 100.—
- Kosten pro Wurf** Fr. 100.—
- Eintrag in die Klub-Homepage Fr. 20.—

Entschädigungen

Mitglied Zuchtkommission für Zuchtstätten-/ Wurfkontrollen:

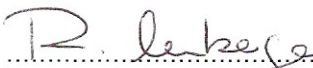
- Fahrkilometer Fr. -.75 oder Bahnbillet 2. Klasse
- Tagespauschale Fr. 100.—
- Halbtagespauschale Fr. 50.—
-

Helfer und Vorstand Ankörung:


- Fahrkilometer Fr. -.75 oder Bahnbillet 2. Klasse
- Tagespauschale Fr. 100.—
- Halbtagespauschale Fr. 50.—

Genehmigt an der Generalversammlung des Tibet Terrier Klubs vom 24. Januar 2009

Die Präsidentin:


.....
Rosmarie Leuenberger

Die Zuchtwartin:


.....
Beatrice Bigler

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung
vom 25. MRZ. 2009 in Bern

Der Präsident:


.....
Peter Rub

Der Präsident AAZ:


.....
Dr. Peter Lauper